Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli andicappati

Informationsbulletin

Nr. 12-88 Mai 1988

Vorwort 2
Kantonale Baugesetze 3
Regionale Beratungsstellen 6
Technische und andere Hinweise 12
Oeffentlichkeitsarbeit 15
Mobilität und Behinderung 18

Vorwort

"WAISCH KABUTT?"

Die Frage kennen Sie sicher. In unserer auf technischen Hilfsmitteln aufbauenden Welt kommt sie tausendmal vor: wenns im Fernseher schneit, wenn der Mixer manchmal mitten in der Arbeit abstellt, wenn der Lift in Revision ist, wenn, wenn, ... Unversehens und hinterrücks sozusagen, bekommt die Platte mit dem Lied von unserer perfekten Welt einen Sprung. Und dann sind wir entweder verärgert und/oder unternehmen sehr viel, Kaputtes wieder ganz zu machen, denn Defektes wird erst einmal nicht akzeptiert.

Die gleiche Frage liegt Nichtbehinderten im Umgang mit Behinderten immer wieder zuvorderst, in weniger burschikoser Art, selbstverständlich, denn Menschen sind keine Maschinen. Aber eigentlich wünschte ich mir hier eine ganz andere Fragestellung, nämlich: "Waisch (no) ganz?" Sie hat eine ganz andere Qualität. Sie geht von der Vorstellung und dem Eingeständnis der Unvollkommenheit aus und will aufbauen.

Die zweite Fragestellung erlaubt auch für das Gebiet des behindertengerechten Bauens wesentlich klarer, die Forderungen an eine behindertengerechte Umwelt abzuleiten, nämlich eine Welt zu planen, die Behinderung nicht über Gebühr wichtig werden lässt, die möglichst nicht ausschliesst, auf dass nicht die Defekte (in Heimen ...) sich finden, sondern das Ganzgebliebene (Ganzgewordene?).

Achtung Glatteis! Ich gebe gerne zu, dass das alles nach Schmalspurphilosophie riecht. Gedacht ist das Ganze auch nur als mögliche, im weiteren Verlauf meiner Tätigkeit zu verifizierende "Arbeitshypothese" für mich, der ich als Neuer den Einstieg in die Welt des Behindertenwesens suche, und den Ausstieg gleich mitmeine: denn es soll keine besondere Welt für Behinderte geben.

So hoffe ich, dass Sie einander, dass wir uns, dass alle sich finden, als unvollkommene Menschen unter unvollkommenen Menschen, für eine gemeinsame Welt, die allen offen steht.

Noch eine Bemerkung zum Inhalt:

Auf Seite 15 werden Sie über den Stand der Verwirklichung unseres Konzepts Oeffentlichkeitsarbeit (siehe Infobulletin Nr. 9/87, Seite 7) informiert. Wenn die Oeffentlichkeitsarbeit Wirkungen zeitigt, ist das erfreulich. Unser Themenordner "Behindertengerecht Bauen" für Architekten hat allerdings eine etwas unverhoffte Unruhe im Innern des Behindertenwesens bewirkt. Ohne hier näher darauf einzugehen, hoffe ich, dass auch aus dieser Unruhe positive Energie für die Sache des behindertengerechten Bauens gewonnen werden kann, nichts ist schlimmer als Totenstille ... !

Beilage zum Informationsbulletin:

Das Merkblatt 1 "Behindertengerechte Sanitäranlagen" ist neu aufgelegt, und gleichzeitig in einigen Details verbessert worden. Ein Exemplar dieses Merkblatts liegt diesem Infobulletin bei.

Hinweis in eigener Sache:

Frau Dominique Nägeli-Panizzon, die der Fachstelle über längere Zeit als excellente Uebersetzerin ins Französische zur Seite gestanden ist, wird nicht mehr für uns arbeiten. Die Last der vielen verschiedenen Verpflichtungen wurde zu gross. Alle Fachstellenmitarbeiter möchten sich bei ihr für ihr Engagement bedanken und ihr in der Zukunft alles Gute wünschen.

Von nun an wird Frau Shapira im Infobulletin für perfektes Französisch besorgt sein.

Zu guter letzt würde uns interessieren, was Sie von unserem sanft renovierten Infobulletin halten. Liest es sich leichter? Hoffentlich, denn so wird umsomehr Energie übrigbleiben, sich auf den Inhalt zu konzentrieren. Viel Spass!

Andreas Stamm

Kantonale Baugesetze

Umfrage: Stand der Gesetzgebung zum behindertengerechten Bauen

1. Die Umfrage

Im Jahre des Behinderten wurde vom Aktionskomitee (AKBS 81) durch Herrn Dr. V. Schulthess eine Umfrage gemacht. Sie hatte zum Ziel, einen vollständigen Ueberblick über den Stand der Gesetzgebung in den Kantonen zu gewinnen, soweit sich diese mit der für die Behinderten wesentlichen baulichen Umwelt befasste. Die Ergebnisse aus dieser Umfrage waren für die weitere Arbeit der Fachstelle sehr nützlich.

Einige Jahre sind vergangen. Das Anliegen einer behindertengerechten Umwelt hat vermehrt Anerkennung gefunden. Wie stark, das wollten wir Anfang 1988 mit einer neuen Umfrage an die Kantone herausfinden. Wir haben im Februar Fragebogen an jene Kantone verschickt, über deren neuste Entwicklung bei den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen wir nicht schon im Bild waren. Bis auf zwei Kantone, deren Antwort noch aussteht, haben alle Verwaltungen unsere Fragen ganz oder teilweise beantwortet.

2. Erste Ergebnisse

In diesen sechs Jahren seit der ersten Umfrage haben nur 4 Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen unverändert belassen. Alle andern haben sie geändert oder sind mindestens daran, sie zu ändern, einige sogar schon ein zweitesmal.

Neben den allgemein veränderten Ansprüchen an das Bauen heutzutage, und damit auch an die Baugesetze, hat auch sicher das in dieser Zeit wirksam gewordene Raumplanungsgesetz das Seine dazu beigetragen, dass die Sache etwas in Bewegung geraten ist. Die Chancen, das Anliegen einer behindertengerechten baulichen Umwelt, oder mindestens Teile davon, erfolgreich einzubringen, steigen ganz erheblich durch diesen Tatbestand.

2a. Bauten mit Publikumsverkehr

Es ist erfreulich, dass nur 1 Kanton vom behindertengerechten Bauen nichts wissen will. (Es ist allerdings immer noch ein Kanton zuviel). Von den 12 Kantonen, die in den letzten 6 Jahren eine Veränderung ihrer gesetzlichen Grundlagen abgeschlossen haben, hat eine überwiegende Mehrzahl Verbesserungen für das behindertengerechte Bauen aufgenommen. Fast unbestritten ist die Forderung nach Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Bauten mit (erheblichem) Publikumsverkehr für Behinderte und Betagte (siehe auch Uebersichtstabelle auf Seite 4/5).

Das Beispiel Kanton Zürich

700.1

§ 239. Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.

Bauten haben [illegible] aussen wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene [illegible] wie des Brandschutzes zu genügen. Sie sind im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch ausreichend zu isolieren.

Bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Gebrechlichen angemessen zu berücksichtigen.

700.21 Besondere Bauverordnung I

VI. Teil: Behinderte und Gebrechliche

§ 34. Als Bauten und Anlagen im Sinne von § 239 Abs. 3 PBG[3] gelten insbesondere:

a) Verwaltungs- und Justizgebäude, Schulen, Kirchen, Friedhofanlagen, Theater, Saalbauten, Sportanlagen für den Publikumssport, auch für den Invalidensport geeignete Anlagen, Hotels, Restaurants, Verkaufsläden, Verkehrsbauten, öffentliche Parkierungsanlagen, öffentliche Bedürfnisanstalten;
b) Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Ambulatorien;
c) Wohnbauten, die vom Gemeinwesen erstellt oder mit kantonalen oder kommunalen Beiträgen für die Wohnbauförderung unterstützt werden.

§ 35. Solche Bauten und Anlagen sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen, so zu projektieren und auszuführen, dass sie für Behinderte und Gebrechliche benützbar sind. Dabei sind unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten sowie der Zweckbestimmung des Bauvorhabens alle vermeidbaren hinderlichen Konstruktions- und Gestaltungselemente wegzulassen und die für die Benützer notwendigen Ausstattungen und Ausrüstungen in hinreichender Zahl behindertenfreundlich auszugestalten und zu dimensionieren.

Vielleicht wären da und dort noch kleine Verbesserungen an dieser Formulierung angebracht, die Schwachpunkte liegen häufig anderswo:

- bei der Durchsetzung dieser Vorschriften (bei der Kontrolle der Baugesuche und der Abnahme der fertiggestellten Bauten) in den Gemeinden, insbesondere wenn es nicht Bauten der öffentlichen Hand sind.

- beim Beseitigen von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr.

Ein erstes Betätigungsfeld für lokale und regionale Interessenvertretungen liegt darin, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Arbeitskapazität, - wo auch immer -, zur Verfügung steht, um diesen Gesetzesartikeln Nach- und Beachtung zu verschaffen.

2b. Weitere Forderungen

Das Ziel der Umfrage war recht eigentlich zu erfahren, wo überall eine Gesetzesrevision imgang oder geplant ist, um den Zeitpunkt der erfolgreichen Einspeisung von Verbesserungsvorschlägen nicht zu verpassen.

Gesetze, insbesondere Baugesetze heutzutage, haben nicht ewigen Bestand, vielmehr sind sie einer ständigen Veränderung unterworfen. Dennoch wird es nicht üblich sein, dass so viele Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen zur gleichen Zeit in Arbeit haben: In 13 Kantonen sind im Moment Revisionen geplant oder imgang.

Die Struktur der kantonalen Gesetzgebungen ist zum Teil sehr unterschiedlich: In der Westschweiz wird eher die Problematik der Behinderten in einer besonderen Grundlage zusammengefasst, in der deutschen Schweiz ist dagegen üblich, dass die baulichen Anliegen der Behinderten und Betagten im Baugesetz und in den zugehörigen Verordnungen und Erlassen der Exekutive berücksichtigt werden.

Auch die Qualität und der Umfang der Revisionen ist sehr verschieden. So haben sich die Interventionen zur Verwirklichung der weiteren Ziele des behindertengerechten Bauens den kantonalen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Ziele sollen heissen:

1. CRB-Norm SN 521 500 als Referenz verankern

2. "Anpassbaren Wohnungsbau" als Normalfall fordern, Ausnahmen dazu definieren

3. Beseitigung von bestehenden Hindernissen in Gebäuden und Anlagen mit Publikumsverkehr fordern, Ausnahmen dazu formulieren.

In diesem Sinn sehe ich die Stossrichtung der Einflussnahme der Betroffenen in der laufenden Revisionswelle. Und hier geht auch der Aufruf an sie, sich zu finden, sich mit der Materie zu befassen, auch wenn sie trocken und abstrakt ist. Denn: Ohne dass sich die Betroffenen zu Wort melden, geschieht wenig. Fachliche Beratung, als ergänzende Dienstleistung, ist meist greifbar. Damit, aber vor allem mit viel Fleiss, Freude und Fantasie werden wir zusammen ein gutes Stück weiter kommen.

Uebersicht über den Stand der Verankerung der Vorschriften über behinderten- und betagtengerechte Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

Aargau	§ 35	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz
Appenzell AI	§ 57	Baugesetz
Appenzell AR	§ ---	---
Baselland	§ 6	Baupolizeiverordnung
Basel Stadt	§ ---	jedoch: diverse parlamentarische Vorstösse hängig
Bern	§22/23	Baugesetz
	§ 24d	Gesetz über den Bau und den Unterhalt der Strassen
Fribourg	§ 156	loi sur l'aménagement du territoire et les constructions
	§ 34	règlement d'execution
Genève	§ 179A	loi sur les construction und règlement concernant les mesures en faveur des handicapés
Glarus	§ ---	jedoch: § 30 des neuen Raumplanungs- und Baugesetz, wird 1988 beschlossen
Graubünden	§ 11	Raumplanungsgesetz

Jura	§ 15	loi sur les construction
	§ 92-	ordonnance sur les constructions
Luzern	§ 153	Baugesetz, tritt 1988 in Kraft
Neuchâtel	§	Arrêté concernant les mesures à prendre en faveur des handicapés physiques dans la domaine de la construction
Nidwalden	§ 177	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
Obwalden	§ ---	jedoch: Bau- und Planungsgesetz ist in Ueberarbeitung
St. Gallen	§ 55	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
Schaffhausen	§ ---	jedoch: (§ 48) Baugesetz ist in Ueberarbeitung
Schwyz	§ 25	Musterbauordung, tritt mit neuem Baugesetz 1988 in Kraft
Solothurn	§ 143	Baugesetz
	§ 58	Kantonales Baureglement
Thurgau	§ 104	Baugesetz
Ticino	§34bis	legge edilizia cantonale
Uri	§ 17c	Baugesetz
Valais	§ 22	Gesetz über die Massnahmen zugunsten Behinderter
Vaud	§	Arrêté concernant les mesures en faveur des handicapés physiques dans la domaine de la construction
Zug	§ ---	jedoch: in Vollzugsverordnung oder in Musterbauordnung werden entsprechende Vorschriften enthalten sein
Zürich	§ 239	Planungs- und Baugesetz
	§35/35	Besondere Bauverordnung I

Die Barrieren fallen auch im Kanton Zug nicht von alleine

Als Folge des neuen Raumplanungsgesetzes musste auch im Kanton Zug das Baugesetz revidiert werden. Dabei wurden verschiedene weitere Pendenzen einbezogen, so ein parlamentarischer Vorstoss aus dem Jahr 1981, der Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen verlangte.

Da das Zuger Baugesetz ein Rahmengesetz ist, beschränkte sich der Regierungsrat auf den Vorschlag, gesetzliche Bestimmungen für behindertengerechtes Bauen nur in die Gemeindebauordnungen hineinzunehmen.

Mit Hilfe von Parlamentariern versuchte eine Arbeitsgruppe von zugerischen Behinderten- und Betagtenorganisationen, stärkere gesetzliche Bestimmungen zu erreichen, insbesondere auch Einsprachemöglichkeiten.

Diese optimalen Vorstellungen kamen im Parlament zwar nicht durch, hingegen wurde ein Gegenvorschlag des Baudirektors aufgenommen, der eine Kommission vorsieht, die den Gemeinden bei der Durchführung der Bauordnung behilflich ist.

Als Nächstes geht es jetzt darum, behinbertengerechtes Bauen in den Gemeindebauordnungen der 11 Zuger Gemeinden zu verankern.

Obwohl die Lobbygruppe der Behinderten und Betagten noch nicht alle Ziele erreicht hat, ist doch ein guter Anfang gemacht, um dem behindertengerechten Bauen im Kanton Zug zum Durchbruch zu verhelfen.

Als Ansporn und Aufforderung zu mehr politischer Einflussnahme auch in anderen Kantonen, seien hier einige Beispiele erfolgreicher Lobbyaktionen der Arbeits- und Lobbygruppe aufgeführt:

- Informationsversand an alle Parlamentarier
- Persönliche Vorbereitung der Vorstösse mit Parlamentariern
- Diskussion mit Vertretern aller Fraktionen
- Besprechungen mit dem kantonalen Baudirektor
- Zeitungsartikel vor der Session
- Leserbriefe

Erstaunlicherweise haben für einmal alle Behindertenorganisationen am gleichen Strick gezogen und erst noch in der gleichen Richtung! Das hat zum Erfolg geführt. Wenn es in diesem Stil weitergeht, sind weitere Erfolg bei der Lösung der Restaufgaben kaum mehr aufzuhalten.

Regionale Beratungsstellen

Verein für behindertengerechtes Bauen Luzern: Jahresbericht 1987

Aus Platzgründen veröffentlichen wir diesen Bericht leicht gekürzt.

1. Einleitung

Nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit der Arbeitsgruppe für behindertengerechtes Bauen Luzern erfolgte am 17. Februar 1987 die Gründung unseres Vereins als Trägerschaft der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Luzern. Sein Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der interessierten Selbsthilfeorganisationen zusammen.

Unser Verein setzt sich dafür ein, dass die bauliche Umwelt behindertengerecht gestaltet wird. Der gute Wille der Bauherren muss durch fachliche Beratung ergänzt werden. Die Bemühungen der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Bezug auf allgemeine Information und Ausbildung der Architekten und Baufachleute werden mit der Zeit sicher erfolgreich sein. Wir müssen uns aber schon heute beim konkreten Bauprojekt dafür einsetzen, dass dieses von Anfang an richtig gestaltet wird. Denn mit und in den heutigen Bauten werden wir jahrzehntelang leben.

Aufgabe der Beratungsstelle ist es deshalb, sich bei allen Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sowie bei Wohnbauten und gewerblichen Einrichtungen für eine zweckmässige Bauweise einzusetzen. Erst damit ist dem **einzelnen** Behinderten gedient, zugleich aber auch **allen** Behinderten und übrigen Benutzern.

2. Allgemeine Aktivitäten

Auf gesetzgeberischer Ebene steht die Revision des kantonalen Baugesetzes und die Aufnahme der Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen im Vordergrund. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat dem Präsidenten unseres Vereins die Gelegenheit zur Erläuterung der Anliegen eingeräumt. Zwar wurden am Entwurf des Regierungsrates Aenderungen vorgenommen. Der nunmehr in der Beratung stehenden Fassung können wir aber zustimmen und es ist zu hoffen, dass sie vom Grossen Rat ohne weitere Aenderungen angenommen wird.

Bei der Ueberarbeitung der CRB-Norm zum behindertengerechten Bauen wirkten auch in diesem Jahr die Vorstandsmitglieder Roman Kälin und Pio von Moos mit. Unser Bauberater Josef Lang, Architekt, nahm an der Tagung der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen teil und ist besonders als Berater beim Projekt "CH 91 - Höhenweg" aktiv (zwar nicht als Vertreter unseres Vereins).

Der Präsident durfte anlässlich einer Tagung der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation am 3.9.1987 an der ETH in einem gut aufgenommenen Referat die Tätigkeit des Vereins und der vormaligen Arbeitsgruppe darstellen. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass die wenig mehr als zehn Jahre alten Bauten der ETH Hönggerberg in Zürich nicht rollstuhlgerecht konzipiert waren, für diese Tagung aber schnelle Anpassungen vorgenommen wurden (Rampe, WC). Das dokumentiert erneut die Wichtigkeit der Beratung selbst bei Projekten, die von ausgewiesenen Fachleuten der Architektur geplant werden.

3. Tätigkeit der Beratungsstelle

Die Führung der Beratungsstelle ist Zweck unseres Vereins. Sie ist das Instrument zur möglichst weitgehenden Durchsetzung hindernisfreier Bauweise. Die Beratungsstelle hat ihre Tätigkeit am 1. April dieses Jahres aufgenommen. Sie wurde vorerst aufgrund unserer Vereinbarung mit dem Verein Hörbehinderter Luzern von deren Sekretär Roman Kälin, auch Vorstandsmitglied unseres Vereins, geleitet. Die Belastung durch die Doppelaufgabe, und alles in einer Halbtagsfunktion, erwies sich aber bald als zu gross. Zur Führung des Sekretariates der Beratungsstelle konnten wir Frau Cécile Fähndrich gewinnen, welche diese Funktion seit 1. November 1987 ausübt, und zwar im ursprünglich abgesteckten Rahmen von 8-9 Stunden pro Woche. Dieser Umfang wird für das Jahr 1988 beibehalten, während für 1989 der Ausbau zum Ganztagessekretariat geplant ist. Als Bauberater ist auch seit dem 1. April Architekt Josef Lang tätig, mit einem Zeiteinsatz von 16-20 Stunden im Monat. Bei Bedarf steht in Herrn Josef Kaufmann ein ausgewiesener Akustikfachmann zur Verfügung, wenn es um Beratung über Höranalgen in Saalbauten aller Art geht.

3.1. Sekretariat

Es wurden anhand der über die ausgeschriebenen Bauvorhaben eingehenden Adresslisten die Bauherren und Architekten mit unserem Formularbrief angeschrieben (112 Projekte in 9 Monaten). Ferner schreib das Sekretariat individuell aufgrund von Zeitungsartikeln und anderer Kenntnisnahmen an Bauherren. Es wurden Anfragen von Ratsuchenden beantwortet oder an den Bauberater weitergeleitet. Telefonische Anfragen kommen vereinzelt. Das Sekretariat führte zwölf Besprechungen mit dem Bauberater zur Koordination und kümmerte sich überdies um die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und anderer Vereinsaufgaben. Zahlreiche Beratungen können direkt durch das Sekretariat erledigt werden, so vor allem wenn es um Auskünfte bezüglich Normen und Massen oder um die Vermittlung von Dokumentation geht.

3.2. Bauberater

Diese sind fachlich die wichtigsten Mitarbeiter der Beratungsstelle und des Vereins. Es hängt viel davon ab, die Bauherren mit klaren, sachlichen Argumenten von der Notwendigkeit und allgemeinen Nützlichkeit einer hindernisfreien Bauweise zu überzeugen. Vorstandsmitglied Josef Lang ist wohl einer der erfahrensten Architekten in diesem Bereich des Bauwesens. Er steht mit seiner Fachkenntnis sowohl dem Vorstand bei der Beurteilung grösserer Projekte (überwiegend unentgeltlich) als auch den einzelnen Ratsuchenden sowie den Architekten in der Tätigkeit für die Beratungsstelle zur Verfügung. In der Neunmonatsperiode 1987 fielen 27 Einzelberatungen und zahlreiche telefonische Besprechungen an. Nebst den grösseren Projekten ging es dabei um Wohnungsanpassungen bzw. Hausbauten für einzelne Behinderte wie auch um Anpassungen im Schulhaus für ein behindertes Kind. Die vielfältigen Problemstellungen können nicht im Detail aufgezählt werden; Lösungen wurden immer gefunden.

3.3. Besondere Projekte

Um eine Langzeitaufgabe handelt es sich bei der Begleitung des **Bahnhofneubaus** in Luzern. Nach zwei früheren eingehenden Besprechungen mit der Projektleitung der SBB fand eine weitere Orientierung über den Stand des Baufortschrittes am 18. Januar 1988 statt. Im Jahr 1987 wurde insbesondere die WC- und Duschanlage im Untergeschoss vorbildlich rollstuhlgeeignet ausgeführt. Die Problemlösungen für Gehbehinderte sind optimal vorgesehen. Die Massnahmen für Seh- und Hörbehinderte werden noch eingehend zu planen und zu besprechen sein.

Die Beratungsstelle befasst sich alsdann weiterhin mit dem Ausbau des Wegnetzes über **Trottoirabsenkungen**, besonders in der Stadt, aber auch im ganzen Kantonsbereich. Mit der Stadt Luzern sind wir ferner bezüglich der öffentlichen **WC-Anlagen** (Schwanen-/Falkenplatz) im Gespräch. In der Hirzenmattüberbauung wurde die Einrichtung von **Behindertenparkplätzen** erreicht (VESTAG), bei der Renovation des Hauses Zentralstrasse 18 der Christlich-Sozialen Krankenkasse diverse behindertengerechte Anpassungen. Beim Projekt **Huob in Meggen** (SUVA) machten wir Vorschläge im Wohnungsbau (Badezimmer/WC). Schliesslich durften wir bei der **Ueberbauung Brüelmoos im Würzenbach** feststellen, dass die Bauherrschaft (Erbengemeinschaft Schumacher) unsere seinerzeitigen Empfehlungen berücksichtigt hat und ein vorbildlich hindernisfreier Bau entstanden ist. Soviel beispielhaft aus einer Grosszahl von Bauvorhaben, die wir mitverfolgt haben.

4. Ausblick

Die Beratungsstelle befindet sich noch im Aufbau. Wir sammeln Erfahrungen und hoffen, nach Annahme des revidierten Baugesetzes mit einer kompetenten Equipe die dann anfallenden Aufgaben erfüllen zu können. Dies bedingt eine erweiterte finanzielle Grundlage, welche von Kanton in Aussicht gestellt wurde, weil die Beratungsstelle dann teilweise öffentliche Aufgaben übernehmen wird. Schon planen wir den Beizug weiterer Mitarbeiter im Kantonsgebiet, um jederzeit einen direkten Kontakt mit Bauherren aufnehmen zu können und insbesondere über lokale Vorhaben orientiert zu werden.

Wir danken allen Bauherren und Architekten, die breitwillig auf unsere Anliegen eingehen und sich um eine behindertengerechte Ausführung ihrer Bauten bemühen, ganz besonders der städtischen Baudirektion und dem kantonalen Baudepartement (Vorsteher und Mitarbeiter), die immer ein offenes Ohr für unsere Wünsche haben.

ARBEIT DER DEUTSCHSCHWEIZER BAUBERATUNGSSTELLEN 1987

Wir danken allen Bauberatern für Ihre Angaben zu dieser Statistik

TÄTIGKEIT	KANTONE Aargau	Appenzell (AI/AR)*
Anzahl telefonischer Auskünfte an: Direkt Betroffene oder Angehörige Architekten, Bauherren, Behörden	 ca. 10 ca. 5	 keine Statistik
Anzahl Beratungen für: Direkt Betroffene oder Angehörige Architekten, Bauherren, Behörden	 6 3	 3 33
Davon Beratungen an Ort für: Direkt Betroffene oder Angehörige Architekten, Bauherren, Behörden	 4 1	 2 6
Haben Sie andere Fachleute (Hilfsmittelberater, ErgotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen) für Ihre Beratungen beigezogen? welche:	nein	Koordiantion mit der Sektion St.Gallen-Appenzell des SIV
Haben Sie bei Baubehörden oder Bauherren interveniert um Ihre Vorschläge anzubringen oder Verbesserungen zu erzielen? bei wem:	nein	- Rundschreiben an alle Gemeinden, - Direkte Kontakte zu einzelnen Gemeinden, - Persönliche Kontakte z.B. Hochbauamt AI
Können Sie die Ausführungen Ihrer Vorschläge kontrollieren?	zum Teil	Ja
Stehen Ihnen rechtliche oder andere Kontrollinstrumente zur Verfügung? welche:	nein	Als Bürger mit Wohnsitz in AI kann der Bauberater gegen jedes Bauvorhaben Einsprache einreichen
Schreiben Sie regelmässig Bauherren oder Architekt/innen (oder beides) auf Grund von Bauausschreibungen an? wieviel:	nein	95 Informationsschreiben an Bauherrschaften 20 spezielle Kontaktnahmen auf Baugesuche
Hatten Sie im Rahmen Ihrer Bauberatertätigkeit andere Aktivitäten, z.B. Vorträge, Artikel, etc.? welche?	Abteilungsintern	z.B. Gewerbeschule St. Gallen
Haben Sie an der Entwicklung eines speziell interessanten Details oder Produkts teilgenommen? welches:	Wasserbarriere für Dusche	

* Weitere Einzelheiten in Jahresbericht und separatem Rapportwesen zuhanden des SIV

Basel-Stadt *	Basel-Land *	Bern	Graubünden
keine Statistik	keine Statistik		ca. 20
total 62 z.T. umfangr. Abklärungen	8 16	ca. 50 ca. 200	6
siehe oben	5 12		6
Regelmässige Kontakte zur Pro Infirmis, IV-Regionalstelle und der Sektion Basel des SIV (Zusammenarbeit)	Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialstellen (im Rahmen der Sektionstätigkeit)	Sozialarbeiter Ergotherapeuten	Sozialarbeiter Pro Infirmis
Zusammenarbeit mit dem Bauinspektorat BS	Enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beamten der kant. Baudirektion	Baubehörden, Bauherr, Architekt	Stadtbauamt Chur
Ja (siehe Jahresbericht)	Ja	Ja	Teilweise
Im Aufbau Bauinspektorat und oben genannte Stellen	Da in BL die Bewilligungsbehörde (mit Ausnahme) vom Kanton zuständig ist, können die Bauvorhaben laufend überprüft und kontrolliert werden	Baugesetz Einsprachelegitimation	nein
Begleitung von grösseren Bauvorhaben (gemäss Rapportwesen)	Architekturbüros bei wichtigen Bauvorhaben	ca. 400	nein (vorgesehen) Rundschreiben mit Prospekt an alle Bauämter im Kanton
Berichte in Lokalzeitung, etc.	Vorführen der Tonbildschau und Vorträge: - Baukomm. Gelterkinden - Baudirektion Liestal - Rotary-Club, weitere	Vorträge: - SAR-Tagung - Ingenieurschule Burgdorf	2 Zeitungsartikel
		Unterfahrbare Küche	nein

TÄTIGKEIT	KANTONE Luzern	Solothurn
Anzahl telefonischer Auskünfte an: Direkt Betroffene oder Angehörige Architekten, Bauherren, Behörden	 17 44	 50 300
Anzahl Beratungen für: Direkt Betroffene oder Angehörige Architekten, Bauherren, Behörden	 18 42	 20 100
Davon Beratungen an Ort für: Direkt Betroffene oder Angehörige Architekten, Bauherren, Behörden	 13 7	 5 20
Haben Sie andere Fachleute (Hilfsmittelberater, ErgotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen) für Ihre Beratungen beigezogen? welche:	4 x Sozialarbeiter (P.I.) 2 x Ergotherapeuten (P.Z.)	Behinderte im Rollstuhl
Haben Sie bei Baubehörden oder Bauherren interveniert um Ihre Vorschläge anzubringen oder Verbesserungen zu erzielen? bei wem:	- Baudepartemente Stadt und Kanton Luzern - Christlich soziale Krankenkasse - Div. Bauherrschaften	bei sehr vielen
Können Sie die Ausführungen Ihrer Vorschläge kontrollieren?	Teilweise mittels Pendenzenliste (Erinnerungsliste) laut vorausgegangenen telefonischen oder direkten Gesprächen mit Behörden, Architeken und Bauherrschaften	Ja
Stehen Ihnen rechtliche oder andere Kontrollinstrumente zur Verfügung? welche:	- bei privaten Bauten keine (Baugesetzrevision) - bei subventionierten Bauten teilweise oder Kanton/Bund als Bauherrschaft	mich selber
Schreiben Sie regelmässig Bauherren oder Architekt/innen (oder beides) auf Grund von Bauausschreibungen an? wieviel:	April - Dez. 1987 112 Projekte Nach Absprache werden als wichtig befundene Objekte per Brief angeschrieben. Bauberater erhält Kopie und doppelt tel. nach um Beratung zu erreichen	Ja
Haben Sie im Rahmen Ihrer Bauberatertätigkeit andere Aktivitäten, z.B. Vorträge, Artikel, etc.? welche?	1987: SAR-Tagung (Vortrag von Dr. Schulthess) 1988: Vorgesehen an der Schule für Strassenbauer	Verschiedene Vorträge im In- und Ausland
Haben Sie an der Entwicklung eines speziell interessanten Details oder Produkts teilgenommen? welches?	Norm SN 521 500: 29 Elektrische Anlagen 294 Gegensprechanlagen (Sprechanforderungen optisch anzeigen)	nein

* Weitere Einzelheiten in Jahresbericht und separatem Rapportwesen zuhanden des SIV

Appenzell AI/AR + St. Gallen (Koordination) *	St. Gallen (Teil Kressig)*	Zürich
keine Statistik	keine Statistik	ca. 10 ca. 30
11 201 (20 Planeinsichten, etc)	10 19	11 8
total 30		11 1 (Rest Bauprojekte)
- Zusammenarbeit mit Rehabilitations-Institutionen - Div. Kontakte mit Patienten Spezialärzten und Therapeuten - Kontakt SAHB Oensingen	Zusammenarbeit mit den in der Rehabilitation (z.B. Pro Infirmis) betrauten Institutionen	- Hilfsmittelberater empfohlen (in vielen Fällen) - Ergotherapeutin beigezogen (in wenigen Fällen)
Informationen an Gemeinden		Bei relativ wenigen Gesuchstellern für vom Staat subventionierte Bauvorhaben
Ja		Kontrollmöglichkeit vorhanden
Baudirektion des Kantons St. Gallen	Aufgabenbereich der Sektion St. Gallen - Appenzell des SIV (Koordinationsstelle)	bei privaten Bauvorhaben keine
Standardbriefe an Architekturbüros gemäss Bauadress-Service (Baugesuche)		1986: 161 Briefe 1987: 77 Briefe (Auswahlkriterien nicht geändert, sondern kleinere Zahl zutreffender Bauvorhaben)
Im Rahmen der Sektionstätigkeit SIV, Berichte in Lokalzeitungen		nein
Konstruktion von Balkonschwellen (EGO KIEFER) in Zusammenarbeit mit der Schweiz. Fachstelle		nein

Technische und andere Hinweise

Zwei Hilfen für die Betätigung von Fensterladen (Jalousieladen)

Zugwindfalle:

Diese Zugwindfalle erleichtert das Entriegeln und Zuziehen des Jalousieladens, ohne dass sich eine Person weit aus dem Fenster zu beugen braucht.

Vertreiber:
E. Kindt AG, 8112 Otelfingen
Tel. 01/844 24 24

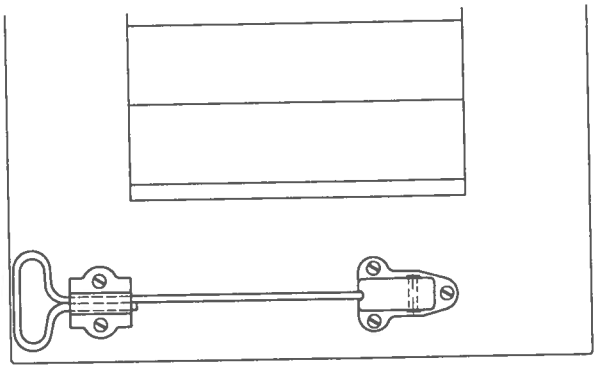

Zugwindfalle mit Anschlag
loqueteau à ressort et tringle avec butoir

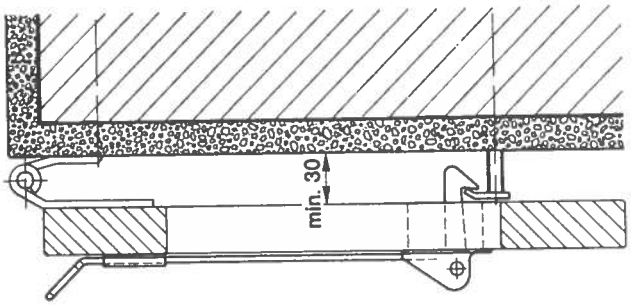

Laden geöffnet

KINI-Innenöffner:

Mittels Betätigung einer sich im Zimmer befindlichen Kurbel kann der Jalousieladen leicht geschlossen und wiedergeöffnet werden.

Vertreiber:
Kiekert & Nieland, Baubeschlagfabrik, Postfach 10 03 53, D - 5628 Heiligenhaus

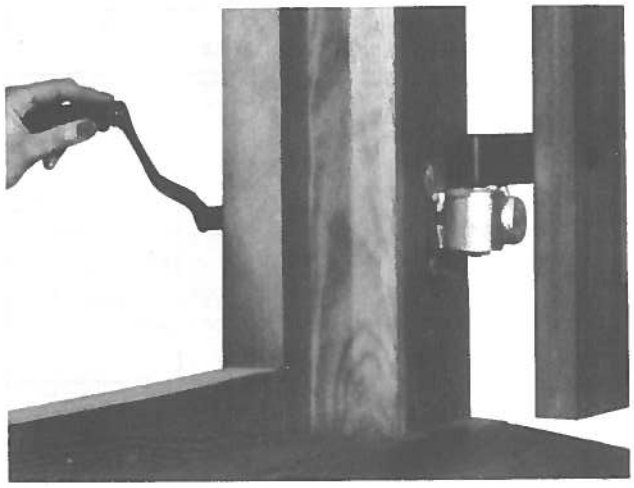

Anschlagarten

Laden geschlossen

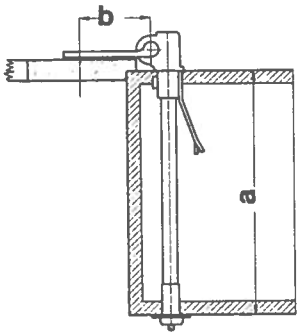

Abb. 1 Innenöffner an einem Laden mit Falz

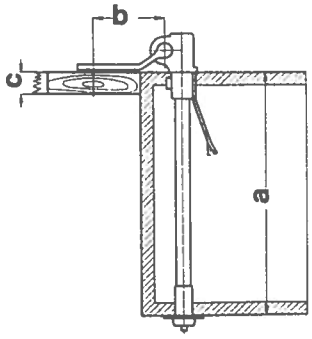

Abb. 2 Innenöffner an einem bündig schlagenden Laden

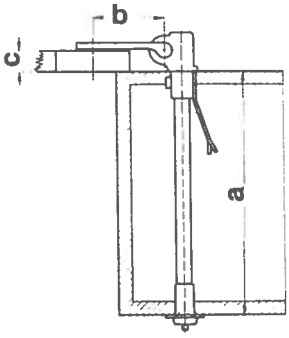

Abb. 3 Innenöffner an einem aufschlagenden Laden

Prüfung von Wohnprojekten durch Bundesamt für Wohnungswesen

Der folgende Text ist Teil eines Artikels von Martin Munter, erschienen in: ERGOTHERAPIE Nr. 1/88

Beim Bundesamt für Wohnungswesen unterscheiden wir 3 Gruppen von Wohnungen:

1. Uebliche 3 bis 5-Zimmerwohnungen für sogenannte "Normalmieter"
Haustüre, Wohnungstüre und Lift müssen, wo immer möglich, stufenlos erreichbar sein. Bei allen Wohnungen muss die Türbreite der Zimmer und des Bade/WC-Raumes 80cm aufweisen.

Diese Forderungen werden sehr oft nicht eingehalten, die Projekte müssen überarbeitet werden.

2. Kleinwohnungen und 3 bis 5-Zimmerwohnungen, welche ein Behinderter nach individuellen Wünschen für sich erstellen will

Oft zu grosszügig - zu hohe Kosten bei Erstellung, beim Vermieten oder für Eigentümer selbst. (Kosten hoch. Vertrauen auf Subventionen, auf Hilfe Dritter, SIV, Pro Infirmis, etc.)

3. Kleinwohnungen und 3 bis 5-Zimmerwohnungen, welche der Investor bewusst als behindertengerechte Mietwohnungen für noch unbekannte Mieter bauen will
Diese Wohnungen sind selbstverständlich auch für Nichtbehinderte ohne Nachteile bewohnbar.

Das Bundesamt für Wohnungswesen finanziert seit 1974 nur 1 und 2-Zimmerwohnungen, welche behindertengerecht sind, und zwar unabhängig davon, ob junge oder betagte Mieter vorgesehen sind. Wir bezwecken damit ein flexibleres Angebot. Eingestreute Kleinwohnungen sind ein Gegengewicht zu den oft umstrittenen Alterssiedlungen.

Beanstandungen bei 24 behindertengerechten Wohnprojekten

88%	DUSCHE/BAD	- Lavabo und WC falsch angeordnet - Zu eng, ungenügende Manövrierfläche - Duschenwanne mit Rand, statt befahrbar - Spiegel zu hoch montiert
70%	ENTREE/KORRIDOR	- Breite enger als 120 cm - Türe zu stark in Raumecke, Behinderter kann sie nicht öffnen!
30%	KUECHE	- Türe verdeckt Schränke - Spüle in Ecke, kleine Abstellfläche - Zu wenig Schränke in Reichweite - Breite vor Komb. enger als 120 cm
	DUSCHE/BAD	- Türe öffnet nach innen statt aussen
	BALKON	- Schwelle höher als 3 cm
	KORRIDOR UG	- Breite enger als 120 cm
10%	DUSCHE/BAD	- Türe enger als 80 cm
	SCHLAFRAUM	- Zu eng, ungenügende Manövrierfläche
	WASCHKUECHE	- Zu eng, ungenügende Manövrierfläche
	KELLERABTEIL	- Nur über hohe Schwelle Schutzraum
	RAMPEN	- Neigung zu steil, über 6%
	TREPPEN	- Gewendelt oder ohne Zwischenpodest
	EINSTELLHALLE	- Rampe steil
		- Kein stufenloser Zugang zu Haus

Verbesserte Gegensprechanlagen

Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Luzern

Mit den heutigen Gegensprechanlagen kann sich bestimmt kaum ein Hörbehinderter anfreunden. Immmer häufiger werden solche bei den Eingängen zu grösseren Gebäuden eingerichtet um einen sicheren Schutz zu erreichen gegen Einbruch und unbefugtes Betreten. Solche Gebäude stehen vorwiegend an lärmigen Strassen oder Plätzen, sodass Hörbehinderte, - aber auch ältere Personen oder Fremdsprachige - Mühe haben nach dem Läuten die Sprechaufforderung wahrzunehmen.

Es waren denn auch Schwerhörige und Gehörlose, die auf dieses Problem aufmerksam machten. In der CRB-Norm SN 521 500 "Behindertengerechtes Bauen" wird nun von den Bauherren und Architekten verlangt: "Bei öffentlichen Gebäuden ist bei Gegensprechanlagen die Aufforderung zum Sprechen auch optisch anzuzeigen".

Man dachte an einen aufleuchtenden Text, zum Beispiel: "Bitte sprechen Sie" oder Aehnliches. Die diese Aufforderung an vielen Orten mehrsprachig sein müsste, wurde ein geeigentes Symbol gesucht. Das internationale Signet der Schwerhörigkeit, zusammen mit einem "Hallo!" dürfte auf einfache Weise instruieren. Der Prototyp einer solchen Gegensprechanlage wird zur Zeit für ein Verwaltungsgebäude in Luzern konstruiert. In dieses Haus wird auch die Pro Infirmis - mit anderen Institutionen - einziehen.

Eine solche Anlage funktioniert wie bisher; der Läutende wird gebeten, sich zu melden. Zusätzlich, und das ist neu, leuchtet nach der mündlichen Aufforderung - zum gleichen Zweck - das Symbol auf. Dieses leuchtet, solange der Sprechpartner im Hause zuhört.

Die besten gesetzlichen Regelungen oder technischen Produkte nützen uns Hörbehinderten nichts, solange diese nicht angewendet werden. Dazu braucht es die Betroffenen, die sich rechtzeitig einsetzen, wie auch das Verständnis der Bauherrschaften und der Elektroingenieure, wenn bei Neu- und Renovationsbauten Gegensprechanlagen herkömmlicher Bauart geplant werden.

Die Adresse der Firma, welche den Prototyp entworfen und dadurch einen Erfahrungsvorsprung hat, erfahren Interessenten bei der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, bei der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen Luzern oder beim Sekretariat des Vereins Hörbehinderter Luzern.

R. Kälin

Luzern 15.2.1988

Wenn bei einer Gegensprechanlage dieses Symbol aufleuchtet, sind Sie aufgefordert, sich anzumelden und zu sprechen.

(Provisorischer Text zum Symbol für die Fachzeitungen der Hörbehinderten.)

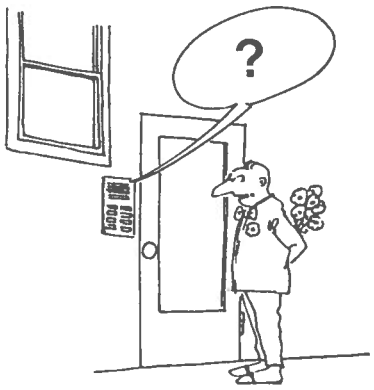

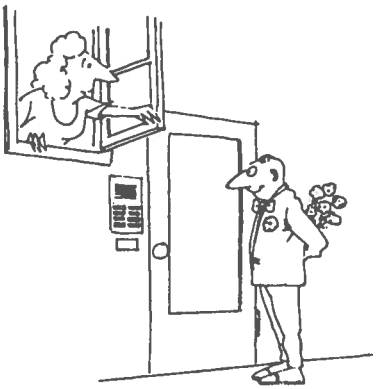

Akustische Botschaften sind auch optisch zu ergänzen !

Oeffentlichkeitsarbeit

Fachstelle gibt Architekten-Ordner heraus

Zu fast jedem Wissensbereich gibt es im Architekturbüro Themenordner, nur zum behindertengerechten Bauen nicht. Die Fachstelle will diesem Mangel abhelfen. Sie verschickt in naher Zukunft rund 10'000 Architekten-Ordner. Davon gehen knapp 7'000 an die Architekturbüros unseres Landes und etwas über 3'000 an die Bauvorstände der Schweizer Gemeinden. Damit sind in Zukunft Unterlagen und Informationen zum behindertengerechten Bauen im Architekturbüro jederzeit griffbereit.

Die ganze Aktion wird ausschliesslich durch Sponsoren finanziert, für die der Ordner ein kostengünstiger Werbeträger ist.

Auch die Norm wird verschickt

Mit dem Versand der revidierten Norm SN 521 500 des CRB erhalten erhalten die Architekten gleich nochmals gewichtige Post. Ordner und Norm zusammen dürften dem Thema "behindertengerechtes Bauen" im Architekturbüro ein gutes Stück mehr Nachachtung verschaffen als bisher, zumal die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen weitere PR-Aktionen folgen lässt.

Video-Film

Gegenwärtig finden Gespräche mit verschiedenen Filmemachern statt. Sobald die geeignete Person gefunden ist, soll mit der Realisierung des Filmes begonnen werden. Gedreht werden soll im Sommer, und wenn alles gut geht, findet noch in diesem Jahr die "Premiere" statt. (Eintrittskarten können an der Abendkasse gelöst werden, ein Vorverkauf findet nicht statt....)

Schablonenversand war ein Erfolg

Eine dieser Aktionen war der Schablonenversand im Kanton Zürich. Alle Architekturbüros des Kantons erhielten die Zeichnungsschablone "Plant überall rollstuhlgerecht". Rund 100 Architekten haben darauf reagiert, sei es mit der Rückantwortkarte oder durch Anrufe bei der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen oder bei der Fachstelle. Das entspricht einer unmittelbaren Rücklaufquote von 6%. Darüber hinaus wirkt die Schablone im Architekturbüro sicher auch in Zukunft als "reminder" für behindertengerechtes Bauen.

Der Schablonenversand soll nun Schritt um Schritt auf weitere Kantone ausgedehnt werden. Einige Kantonalbanken haben ihre Unterstützung bereits zugesagt, so dass der nächste Versand bald erfolgen kann.

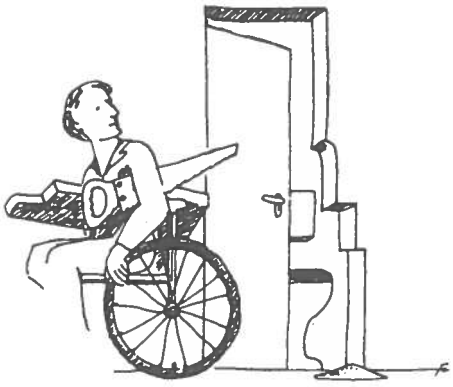

Zeichnung F. Lohri

Das Rückgrat der Welt bilden nicht Philosphen sondern Laubsägeler und Briefmarkensammler

Alfred Hitchcock

Radioreise

Vom Medium Film zum Medium Radio.

Nachdem Radio DRS in den letzten Jahren schon einige Sommeraktionen durchgeführt hatte, man erinnert sich zum Beispiel an die Reise mit Pferd und Wagen vom Genfer- zum Bodensee, schlug die Fachstelle dem Radio eine Schweizerreise mit Behinderten vor. Zweck der Reise sollte es sein, einmal mehr auf die unzähligen architektonischen Barrieren hinzuweisen, die man in unserem Lande antrifft.

Vom 30. Mai - 4. Juni 1988 findet die Reise statt. Drei Behinderte fahren, laufen und fliegen kreuz und quer durch die Schweiz, und berichten in täglichen Einschaltsendungen über Erlebnisse mit architektonischen Barrieren. Johann Robert Kopp, bekannt vom "Handicap", und selber behindert, wird als Reporter an der Reise teilnehmen. Am Ende der Woche werden die Erfahrungen der ganzen Woche in der Samstags-Palette ausführlich diskutiert. Dabei sollen, nebst den Behinderten, auch Architekten, Behördeverantwortliche und weitere "Betroffene" zu Wort kommen.

IFAS 88

Die Fachstelle nimmt an der diesjährigen IFAS (20. Internationale Fachmesse für Arzt- und Spitalbedarf) mit einem eigenen Stand teil. Die Ausstellung findet vom 1.-4. November 1988 auf dem Züspa-Messegelände in Zürich statt.

Als Gast und Mitaussteller wird der Verband Schweizerischer Ergotherapeuten am Fachstellen-Stand vertreten sein. Die nahe Themenverwandschaft zwischen Ergotherapie und behindertengerechtem Bauen hat zu dieser erfreulichen Kooperation geführt.

Der erfolgreiche Kampf gegen Handläufe, Rampen und Lifte

Aus "Faire face/Dennoch" Nr. 3/88, auszugsweise. Mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.

Es ist schon zum Verzweifeln. Beharrlich verlangt eine Minderheit, bestehend aus Gehbehinderten jeden Alters, Extrawürste beim Bauen. (...)

Sie gieren nach Geländern und Handläufen, nach Rampen und Aufzügen, die erst noch auf den eigentlichen Stockwerken anhalten sollen, sie wünschen sich ebenerdige Zugänge, unterfahrbare Küchenkombinationen, rutschsichere Böden, verlangen für Rollstuhlfahrer und Kleinwüchsige erreichbare Lichtschalter, Billet-Auto-, Posto- und Bankomaten; die WC-Schüssel müsse von links und von rechts und von vorn und von oben und, wen würde es wundern, wahrscheinlich auch noch von unten zugänglich sein. (...)

Wie entzückt stehe ich immer wieder zuunterst in einem Treppenhaus, vor mir die ersten fünf bis sieben Stufen, herrlich der freie Blick aufs erste Zwischenpodest... kein kalter Eisen- oder billiger Kunststoffhandlauf verletzt die tadellose Glätte, die Unberührtheit der Seitenwände, denn erst vom Hochparterre an lädt mich das Geländer ein, die kühnen Windungen in Angriff zu nehmen. Baunkundige betrachten Treppengeländer gerne als Halte- und Schutzvorrichtung. Ein kaum ausrottbarer Irrtum. Die Zweckbestimmung von Handläufen und Geländern ist zweifellos sehr geheimnisvoll, umrankt von unauslotbaren Deutungen.

Passen Handläufe überhaupt in diese Welt voller Unfassbarem? Nun, jedenfalls wird ihr Fehlen zielstrebig vorangetrieben... Versehentlich dennoch anzutreffende Handläufe überbieten in der Regel die Breite einer normalen Handfläche (bitte, was ist schon normal?) und bilden von der Oberkante abwärts ein Band von dreissig bis fünfzig Zentimetern. Wozu? Sind am Ende, so widersprüchlich das klingen mag, die Umsatzzahlen des Holz- und Metallgewerbes etlichen Architekten doch nicht gleichgültig? Bewusst lassen Architekten und Handwerker zudem Hand-

läufe einen halben oder mit Vorteil einen ganzen Meter vor dem untersten (oder obersten) Tritt enden. Weil Gehbehinderte diese weiss Gott anerkannte und gebräuchliche Ausführung geflissentlich zu übersehen pflegen, büssen kleine Unsicherheit, ein kühner Griff ins Leere, ein Kopfschwartenriss oder Schädelbruch, Ambulanz, Verarztung, Spitaleinweisung. Die Behandlungszeit heilt den Gestrauchelten gleichzeitig vom Glauben, alles und jedes müsse baulich machbar sein. (...)

Ja, die Treppen, sie bieten Ueberraschungen, und ich habe mir angewöhnt, für solche immer offen zu bleiben. Dann erst werden sie zum Genuss, die Ueberraschungen. So etwa, wenn ich mich die Treppen hocharbeite, entlang einem brauchbaren Handlauf (vermutlich eine krasse Fehlplanung), und oben ankgekommen stehe ich vor der Barrikade in Form eines ausladenden Blumenkübels, der, mit schwerer Erde gefüllt, unumgehbar, Halt gebietet und mich, nicht ohne ihn gebührend beriecht und bewundert zu haben, zur Rückkehr zwingt. Warenhäuser stellen statt Blumenkübel Kleiderständer, Wäschetürme oder Haushaltgeräte hin. Das geht auch; es hat den gleichen Effekt. (...) Wir alle kennen das geradezu klassische Beispiel: Der Rollstuhlfahrer vor der Treppe. Zwischen dem Stand- und jenem Ort, wo er eigentlich hinmöchte, trennen ihn unzählige Stufen. Schlicht ideal, ein Glücksfall. Denn das Fehlen einer Rampe versetzt den Glücklichen in die erfreuliche Lage, Vorübereilende anreden zu dürfen und ihnen vorzuschlagen, ihm die Treppe hinaufzuhelfen. Flugs sind jene zwischenmenschlichen Kontakte hergestellt, die unsäglich bereichern und selbst den leisesten, von vielen propagierten, aber egoistischen Selbständigkeitsanspruch vergessen lassen. Das Vorhandensein von Lift und Rampe hätte den Rollstuhlfahrer zum einsamen, kontaktlosen, ja eigenständigen und höchst bedaurenswerten Passanten degradiert, und wann schon könnte sich ein helfender Mensch, dem triumphalen Eroberer gleich, mit erbeuteter Seitenlehne eines Rollstuhls stolz dem Publikum präsentieren. (...)

Der Wert zwischenmenschlicher Beziehungen sollte auch jene Gehbehinderten miteinbeziehen, die eine Abneigung dafür empfinden, Gebäude, beispielsweise Hotels, durch den Neben- oder Lieferanteneingang zu betreten. Nirgends wie hier bietet sich Gelegenheit, mit der natürlichen Bevölkerung, z.B. Küchenpersonal, oder mit Lebensnotwendigem wie Salatköpfen, Speckseiten, Kalbsbrüsten oder WC-Papierrollen zuhauf in näheren Kontakt zu treten. Wer möchte schon solche Begegnungen tauschen gegen all das Fade, das durch die Vorderseite eines Gebäudes ein und aus geht. (...)

Mögen die Architekten ihren Prinzipien treu bleiben, sie standhaft gegen Aussenseiter-Ansprüche verteidigen, zum Segen der Baukunst, der "Mutter aller Künste". Damit könnte verhindert werden, was in vereinzelten Gesetzen schon Eingang gefunden hat, nämlich die Idee, Bauten und Anlagen seien so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Behinderten offen steht.

Ernst P. Gerber

Mobilität und Behinderung

PRO INFIRMIS: Starthilfe für neue Fahrdienste

Das Thema der diesjährigen PRO INFIRMIS-Sammlung lautet: **Mobilität und Behinderung.** Personen, die weder die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen noch selbst ein Fahrzeug lenken können, sind in der Regel auf spezielle Fahr- oder Taxidienste angewiesen.

Der ideale Fahrdienst für behinderte Personen unterscheidet sich in den meisten Punkten nicht von einem "gewöhnlichen" Taxi: Seine Merkmale:

- sofort abrufbar (ohne lange Voranmeldung)
- Wahlfreiheit des Reiseziels
- kann auch von ortsfremden Personen benutzt werden
- Fahrsicherheit durch professionelle Chauffeure
- Anonymität für den Benutzer - auf dem Fahrzeug kein besonderer Hinweise auf "Behinderten-Transport"
- keine besonderen Formalitäten z.B. bei weiteren Reisen

Zusätzliche Dienstleistungen für Personen, die weder selbst ein Fahrzeug lenken noch die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können:

- gleiche Tarife wie die öffentlichen Verkehrsmittel
- Sonderausstattung des Fahrzeugs (vor allem für Rollstuhlfahrer nötig, z.B. stufenloser Zugang, Rampe oder Hebebühne, Haltesicherung)
- Ein- und Aussteigehilfe, wenn nötig zum Bestimmungsort

Nach PRO INFIRMIS weist das Tranportnetz für behinderte Personen vor allem in ländlichen Regionen noch grosse Lücken auf. Die Organisation stellt deshalb aus dem diesjährigen Sammelerlös 250'000 Franken für den Aufbau weiterer Fahrdienste zur Verfügung.

Behindertenfreundliche Oeffentliche Nahverkehrsmittel in der Schweiz

Uns sind bereits einige schweizerische Lösungen von Tram-und Bus-Tiefeinstiegen bekannt, u.a.:

- Genfer Niederflurtram (min. 2 Stufen)
- Künftiges Berner Niederflurtram (ab Perron 1 Stufe)
- Künftig in Basel und Umgebung eingesetzter Trammittelwagen mit Tiefeinstieg (ab Perron 1 Stufe)
- Busse mit Tiefeinstieg in Adliswil, Burgdorf, Emmen, Frauenfeld, Hochdorf, Kloten, Leuk, Morges, Sarnen, Worb u.a. (ab Perron 1 Stufe)
- Absenkbarer Bus in Schaffhausen (vorderer Einstieg 1 Stufe, im Innern jedoch zu wenig Platz für Rollstuhl)

Zu diesen Lösungen mit Tiefeinstieg gibt es folgendes zu sagen:

Ein entscheidender Unterschied liegt darin, ob für den Einstieg eine einzelne Stufe oder mehrere Stufen überwunden werden müssen. Eine Stufe ist eine ganz andere Qualität als zwei oder gar mehr Stufen. Rollstuhlfahrer können diese eine Stufe mit 1 Hilfsperson überwinden, gewandte, fite Rollstuhlfahrer können dies ev. sogar alleine tun. Für Rollstuhlfahrer im Elektro-Rollstuhl kann allerdings bereits diese einzelne Stufe ein unüberwindbares Hindernis bedeuten. Ab zwei Stufen muss die Person im Rollstuhl in der Regel in das Tram oder den Bus hineingehoben werden. Das braucht zwei recht kräftige Hilfspersonen. Möglichst wenig Stufen sind, um es einmal mehr zu sagen, natürlich auch für Gehbehinderte, Betagte und Personen mit Kinderwagen, etc. optimal.

Wir hoffen, dass möglichst viele Leser dieses Bulletins Gelegenheiten ergreifen werden, sich in ihrer Region für die Anschaffung von behindertenfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln einzusetzen.

Grenobler Tram mit Tiefeinstieg

Letzten September wurde in Grenoble das Tram wiedereingeführt. Die Tramlinie ist ähnlich konzipiert wie die Pariser Metro, mit dem Unterschied, dass sie oberirdisch verläuft. Wichtig für unsere Belange ist das **Rollmaterial** und die **erhöhten Perrons**:
Dank der Niederflurbauweise der dreiteiligen, 250 Personen fassenden Wagen und dem ebenerdigen Einstieg können die Aufenthalte an den Haltestellen relativ kurz gehalten werden. Rollstuhlfahrer, Mütter mit Kinderwagen und ältere Leute können ohne fremde Hilfe einfach in den Tramwagen hineinspazieren.
Vorläufig ist in Grenoble 1 Linie auf 9 km Länge in Betrieb, geplant ist bereits eine 2. Linie auf 5,3 km Länge.
Der Fahrpreis beträgt einheitlich SFr. 1.25 für eine einfache Fahrt. Im weiteren ist in Grenoble ein behindertengerechter Bus in Betrieb, welcher Rollstuhlfahrer in jenen Quartieren transportiert, die von Tram nicht bedient werden. Der Fahrpreis für diesen Bus beträgt SFr. 3.- !

Quellen: Tages-Anzeiger/Foyer-Handicap

USA: Zugänglichkeit von Tram und Bus für Gehbehinderte

In San Franzisco haben alle modernen Busse eine Ausrüstung, um Rollstühle an Bord zu nehmen: vom Lift bis zu wegklappbaren Sitzen und speziellen Sicherheitsgurten. Und für Gehbehinderte, die nicht auf den Rollstuhl angewiesen sind, kann der Bus sogenannt "abknien". Die pneumatische Federung ist so ausgelegt, dass der Fahrer den Bus beim Eingang absenken kann. Die Schwelle liegt dann nur noch 10 Zentimeter über dem Boden. Etwas, das gerade ältere Fahrgäste sehr schätzen.

An den ausgewählten Haltestellen werden Rampen gebaut, die genau die richtige Höhe haben, damit ein Rollstuhl quasi ebenerdig ins Tram fahren kann. Eine Rampe, nicht zu steil, mit einer Art Brett, das sich von Hand ausfahren lässt, damit der Raum zwischen Rampe und Tramboden überbrückt wird. Das ist alles, was es braucht. Zumindest technisch. Natürlich ist auch der gute Wille von anderen Fahrgästen nötig, die zum Beispiel das Brett ausfahren würden, damit es nicht der Wagenführer tun muss.

(Behinderten-Zeitung)

* * * * *

Von wem stammt dieses Zitat?

Gewisse Behindertenfunktionäre kommen mir vor, wie jene Kardinäle, die partout nicht durch Galilei's Fernrohr schauen wollten, weil sonst ihr Weltbild nicht mehr gestimmt hätte.

Präsident Roosevelt?

Clay Regazzoni?

Alt Bundesrat Tschudi?

Gilberte de Courgenay?

Richtige Lösung einschicken an:

Schweizerische Fachstelle für
behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136
8005 Zürich

Der oder die Gewinner/in erhält ein zum Zitat passendes Buch.

Informationsbulletin der
Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136 CH-8005 Zürich
Telefon 01/44 54 44 PC 80 - 46 16 - 2
Auflage dieser Ausgabe: 330 Ex. (d), 210 Ex. (f)